



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Februar 2014  
(OR. en)**

**6716/14**

**PE 87  
INST 114  
RELEX 146  
JAI 100  
CSC 33**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	6435/14 PE 76 CSC 26 AG 3
Betr.:	Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Übermittlung an und die Bearbeitung durch das Europäische Parlament von im Besitz des Rates befindlichen Verschlussachen in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen

---

1. Die Verhandlungen über die eingangs genannte IIV sind 2012 abgeschlossen worden (Dok. 6590/12).
2. Das Europäische Parlament hat die IIV auf seiner Plenartagung am 13. September 2012 gebilligt.
3. Der Rat hat am 16. Oktober 2012 die IIV gebilligt (Dok. 14592/12 + ADD 1 und 8060/12) und den Vorsitz ermächtigt, die IIV im Namen des Rates zu unterzeichnen, sobald Gleichwertigkeit festgestellt worden ist.

4. Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der IIV wird der Rat dem Europäischen Parlament im Rahmen der Vereinbarung erst dann Verschlusssachen übermitteln, wenn er zusammen mit dem Europäischen Parlament festgestellt hat, dass einerseits Gleichwertigkeit zwischen den in den Sicherheitsvorschriften des Europäischen Parlaments und den in den Sicherheitsvorschriften des Rates festgelegten Grundprinzipien und Mindeststandards für den Schutz von Verschlusssachen und andererseits Gleichwertigkeit zwischen dem in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments und dem in den Räumlichkeiten des Rates für Verschlusssachen gewährleisteten Schutzniveau erzielt worden ist. Gemäß der diesbezüglichen Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates (siehe Dok. 6590/12 Anlage II Buchstabe a) sollte diese Feststellung der Gleichwertigkeit bis zum Inkrafttreten der IIV getroffen werden.
5. Der Sicherheitsausschuss des Rates ist beauftragt worden, eine technische Empfehlung auszuarbeiten, auf deren Grundlage der Rat feststellen kann, ob *de facto* Gleichwertigkeit erzielt worden ist.
6. Am 12. September 2013 hat der Sicherheitsausschuss des Rates abschließend festgestellt, dass
  - die Maßnahmen in den Bereichen physischer Schutz, Organisation und Verfahren, die das Europäische Parlament in Brüssel zum Schutz von EU-Verschlusssachen getroffen hat, die Anforderungen für die Bearbeitung und Aufbewahrung von als "RESTREINT UE/EU RESTRICTED" eingestuften Verschlusssachen in Papierform erfüllen;
  - davon ausgegangen werden kann, dass die getroffenen Maßnahmen die Anforderungen des Artikels 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der IIV erfüllen, d.h. dass als "RESTREINT UE/EU RESTRICTED" eingestufte Verschlusssachen oder Verschlusssachen mit gleichwertiger Kennzeichnung während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der IIV gemäß den Anforderungen bearbeitet und aufbewahrt werden, die für als "CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL" und/oder höher eingestufte Verschlusssachen gelten;
  - dem AStV/Rat der Entwurf einer Empfehlung übermittelt werden könnte, sobald das Sekretariat des Europäischen Parlaments die Fragen, die der Vorsitzende des Sicherheitsausschusses in seinem Schreiben vom 17. September 2013<sup>1</sup> angesprochen hat, in zufriedenstellender Weise schriftlich beantwortet hat.

---

<sup>1</sup> Siehe Anlage zu Dok. 6435/14.

7. Am 10. Februar 2014 hat das Sekretariat des Europäischen Parlaments dem Vorsitzenden des Sicherheitsausschusses mitgeteilt, dass das Parlament die vorrangigen Empfehlungen umgesetzt hat, und welche weiteren Schritte es unternommen wird, um auch die übrigen Empfehlungen umzusetzen.<sup>2</sup>
8. Daraufhin hat die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten" in ihrer Sitzung vom 21. Februar 2014 die Empfehlung des Sicherheitsausschusses des Rates (Dok. 6435/14) zur Kenntnis genommen, wonach der Rat feststellen sollte, dass in Bezug auf als "RESTREINT UE/EU RESTRICTED" eingestufte Verschlussachen in Papierform in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel Gleichwertigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 3 der IIV erzielt worden ist.
9. Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der IIV werden als CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL und/oder höher eingestufte Verschlussachen im Rahmen der IIV erst dann übermittelt, wenn für sie Gleichwertigkeit festgestellt worden ist.<sup>3</sup>
10. Die IIV tritt nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt* in Kraft.
11. Daher wird der Rat vorbehaltlich der Bestätigung durch den AStV ersucht, festzustellen, dass in Bezug auf als "RESTREINT UE/EU RESTRICTED" eingestufte Verschlussachen in Papierform in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel Gleichwertigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 3 der IIV erzielt worden ist.

---

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Siehe auch Dok. 6435/14, Nummer 15.